

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst

Dr. Niklas Sonntag
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2209
verfassungsdienst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An das
Bundesministerium für Finanzen

p.a. e-recht@bmf.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

VD-281/160-2025

Innsbruck, 03.10.2025

Zu ZI.2025-0.840.879 vom 16. Oktober 2025

**Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2025 – AbgÄG 2025 und Verordnungen;
Stellungnahme**

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird aus Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Artikel 6 (Änderung des Gebührengesetzes 1957):

Die vorgesehenen Änderungen des Gebührengesetzes 1957 werden begrüßt, da mit Veröffentlichung der Gebührenrichtlinien 2025 (GebR 2025) vorwiegend die Vergebührung des amtlichen Gebrauchs ausländischer Urkunden, für welche die erfolgte Gebührenentrichtung nicht nachgewiesen werden konnte, zu einem erheblichen Mehraufwand für die Aufenthaltsbehörden geführt hat. Durch die nunmehr vorgesehenen Gebührenbefreiungen und Pauschalierungen in Verfahren betreffend Einreise- und Aufenthaltstitel, ist eine wesentliche Verringerung des Aufwandes für die verfahrensführenden Aufenthaltsbehörden zu erwarten und wird sich die Abwicklung der Antragstellung für Bürger entsprechend beschleunigen lassen.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, eine entsprechende Änderung bzw. klarere Gestaltung im Gebührengesetz 1957 auch für den Bereich Verleihung bzw. der Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft anzudenken. Zwar wurde für die genannten Verfahren bereits eine Pauschalgebühr eingeführt, die gemäß den Erläuterungen alle im Verfahren anfallenden Gebühren für Schriften mit abgilt. Die Regelungen zu den Befreiungstatbeständen hinsichtlich der Auszugs-, Beilagen- und Zeugnisgebühr sind jedoch – auch im Zusammenhang mit dem amtlichen Gebrauch ausländischer Schriften – in unterschiedlichen Tarifposten geregelt und daher unübersichtlich gestaltet.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An das

Büro Landeshauptmann Anton Mattle

die Abteilungen

Finanzen

Gemeinden

Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz

Staatsbürgerschaft und Datenschutz (zu STB-326/2097-2025 vom 27.10.2025)

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.